

The Grounds Real Estate Development AG
(nachfolgend „**Gesellschaft**“)

mit Sitz in Berlin

ISIN DE000A40KXL9
Wertpapier-Kenn-Nr. A40KXL

Wir laden unsere Aktionäre zu der am **28. November 2025, um 11:00 Uhr**, im **VKU Forum, Invalidenstraße 91, 10115 Berlin** stattfindenden **außerordentlichen Hauptversammlung** (eindeutige Kennung des Ereignisses: GROUNDSoHV25) ein.

I.
Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der The Grounds Asset Management GmbH

Die The Grounds Real Estate Development AG (nachfolgend auch „**Organträgerin**“) beabsichtigt, als herrschendes Unternehmen mit der The Grounds Asset Management GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 211149 B (nachfolgend im Rahmen des Textes zu diesem Tagesordnungspunkt auch „**Organgesellschaft**“) als beherrschtem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung der Hauptversammlung der The Grounds Real Estate Development AG, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und seiner darauf folgenden Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft abhängt.

Alleinige, unmittelbare Gesellschafterin der The Grounds Asset Management GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 ist die The Grounds Real Estate Development AG. Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art für die Verwaltung, den Bau und den Verkauf von Immobilien. Sie ist tätig mit Fokus auf die Geschäftsfelder der The Grounds Real Estate Development AG sowie daran angrenzende beziehungsweise zu diesen komplementäre Geschäftsfelder.

Der vom Vorstand am 14. Oktober 2025 (mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 15. Oktober 2025) aufgestellte finale Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der The Grounds Real Estate Development AG, die gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist.
- Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer, erstmals für ihr ab dem 1. Januar des Jahres der Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der Organgesellschaft beginnendes Geschäftsjahr, ihren

gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die The Grounds Real Estate Development AG abzuführen. Für die Ermittlung des abzuführenden Gewinns gilt § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- Die Organgesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der The Grounds Real Estate Development AG Beträge aus dem während der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin sind entsprechend gebildete Gewinnrücklagen ganz oder teilweise aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden. Gewinnvorträge oder Gewinnrücklagen, die vor Vertragsbeginn bestehen, dürfen weder zur Gewinnabführung noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Unberührt bleiben Ausschüttungen von Erträgen aus der Auflösung von vor Vertragsbeginn gebildeten Gewinnrücklagen. Auch Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen können ausgeschüttet werden.
- Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung auszugleichen. Der Anspruch auf Verlustübernahme wird mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft fällig.
- Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt bezüglich der Regelungen zur Beherrschung ab diesem Zeitpunkt. Hinsichtlich der Ergebnisabführung gilt der Vertrag rückwirkend ab Beginn des am 1. Januar des Jahres der Eintragung beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft kann auf diese Weise bereits für das gesamte zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft erreicht werden.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2030 unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende der Organgesellschaft gekündigt werden. Dies entspricht nach derzeitiger Rechtslage der steuerlichen Mindestlaufzeit der durch den Vertrag begründeten körperschaftsteuerlichen Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 KStG). Kündigungen bedürfen einer qualifizierten elektronischen Signatur oder der Schriftform.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund kann insbesondere - jedoch nicht abschließend - in der Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft liegen.

In dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleiches und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die The Grounds Real Estate Development AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Organgesellschaft hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist zusammen mit dem gemeinsamen Bericht des Vorstands der The Grounds Real Estate Development AG und der Geschäftsführung der Organgesellschaft sowie den weiteren gemäß § 293f Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AktG zu veröffentlichenden Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.thegroundsag.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der The Grounds Real Estate Development AG und der The Grounds Asset Management GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 211149 B, mit dem im finalen Entwurf vom 14. Oktober 2025 wiedergegebenen Wortlaut wird zugestimmt.

2. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der CSO Verwaltung GmbH

Die The Grounds Real Estate Development AG (nachfolgend auch „**Organträgerin**“) beabsichtigt, als herrschendes Unternehmen mit der CSO Verwaltung GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 205250 B (nachfolgend im Rahmen des Textes zu diesem Tagesordnungspunkt auch „**Organgesellschaft**“) als beherrschtem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung der Hauptversammlung der The Grounds Real Estate Development AG, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und seiner darauf folgenden Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft abhängt.

Alleinige, unmittelbare Gesellschafterin der CSO Verwaltung GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 ist die The Grounds Real Estate Development AG. Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Immobilien und Gesellschaftsanteilen, nicht auf Rechnung Dritter. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, bei Kommanditgesellschaften die Stellung als geschäftsführende persönlich

haftende Gesellschafterin einzunehmen. Ausgenommen sind gemäß § 32 KWG erlaubnispflichtiger Handel mit Unternehmensbeteiligungen und Tätigkeiten, die unter § 1 Abs. 1 KWG und § 1 Abs. 1a KWG fallen. Die Organgesellschaft ist tätig mit Fokus auf die Geschäftsfelder der The Grounds Real Estate Development AG sowie daran angrenzende beziehungsweise zu diesen komplementäre Geschäftsfelder.

Der vom Vorstand am 14. Oktober 2025 (mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 15. Oktober 2025 aufgestellte finale Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der The Grounds Real Estate Development AG, die gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist.
- Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer, erstmals für ihr ab dem 1. Januar des Jahres der Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der Organgesellschaft beginnendes Geschäftsjahr, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die The Grounds Real Estate Development AG abzuführen. Für die Ermittlung des abzuführenden Gewinns gilt § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- Die Organgesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der The Grounds Real Estate Development AG Beträge aus dem während der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin sind entsprechend gebildete Gewinnrücklagen ganz oder teilweise aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden. Gewinnvorträge oder Gewinnrücklagen, die vor Vertragsbeginn bestehen, dürfen weder zur Gewinnabführung noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Unberührt bleiben Ausschüttungen von Erträgen aus der Auflösung von vor Vertragsbeginn gebildeten Gewinnrücklagen. Auch Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen können ausgeschüttet werden.
- Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung auszugleichen. Der Anspruch auf Verlustübernahme wird mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft fällig.
- Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt bezüglich der Regelungen zur Beherrschung ab diesem Zeitpunkt. Hinsichtlich der Ergebnisabführung gilt der Vertrag rückwirkend ab Beginn des am

1. Januar des Jahres der Eintragung beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft kann auf diese Weise bereits für das gesamte zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft erreicht werden.

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2030 unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende der Organgesellschaft gekündigt werden. Dies entspricht nach derzeitiger Rechtslage der steuerlichen Mindestlaufzeit der durch den Vertrag begründeten körperschaftsteuerlichen Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 KStG). Kündigungen bedürfen einer qualifizierten elektronischen Signatur oder der Schriftform.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund kann insbesondere - jedoch nicht abschließend - in der Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft liegen.

In dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleiches und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die The Grounds Real Estate Development AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Organgesellschaft hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist zusammen mit dem gemeinsamen Bericht des Vorstands der The Grounds Real Estate Development AG und der Geschäftsführung der Organgesellschaft sowie den weiteren gemäß § 293f Abs. 1 Nummer 2 und Abs. 3 AktG zu veröffentlichenden Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.thegroundsag.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der The Grounds Real Estate Development AG und der CSO Verwaltung GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 205250 B mit dem im finalen Entwurf vom 14. Oktober 2025 wiedergegebenen Wortlaut wird zugestimmt.

II.

Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der Adresse

The Grounds Real Estate Development AG
c/o UBJ. GmbH
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
E-Mail: hv@ubj.de

bis spätestens

24. November 2025, 24:00 Uhr

in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können daher auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin frei über ihre Aktien verfügen. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des vorstehend genannten Anmeldeschlusstages zugehen, werden erst mit Wirkung nach dem Tag der Hauptversammlung verarbeitet und berücksichtigt (sogenannter „Umschreibestopp“). Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist daher bereits der am Ende des 24. November 2025 im Aktienregister eingetragene Bestand (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag oder Technical Record Date).

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und die Eintragung im Aktienregister erforderlich. Die Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden, der sie im letzteren Fall der Gesellschaft nachzuweisen hat.

Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://www.thegroundsag.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>

zum Download sowie während der Hauptversammlung vor Ort zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den vorgenannten Personen oder Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können der Gesellschaft bis zum 27. November 2025, 24:00 Uhr an folgende Adresse übermittelt werden:

The Grounds Real Estate Development AG
c/o UBJ. GmbH
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
E-Mail: hv@ubj.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Als zusätzlichen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und die Eintragung im Aktienregister erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus und sind ohne konkrete Weisung des Aktionärs nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internet-adresse

<https://www.thegroundsag.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>

zum Download sowie während der Hauptversammlung vor Ort zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden, sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 27. November 2025, 24:00 Uhr in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu übermitteln:

The Grounds Real Estate Development AG
c/o UBJ. GmbH
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
E-Mail: hv@ubj.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Aktionäre noch bis zu dem Beginn der Abstimmung an der Ein- und Ausgangskontrolle Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, ändern oder widerrufen.

3. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 3. November 2025, 24:00 Uhr zugegangen sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

The Grounds Real Estate Development AG
Vorstand
Zimmerstraße 16
10969 Berlin
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): [hv@tgd.ag]

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung

des Vorstands über den Antrag halten.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<https://www.thegroundsag.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des 13. November 2025, 24:00 Uhr, unter der Adresse

The Grounds Real Estate Development AG
c/o UBJ. GmbH
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
E-Mail: hv@ubj.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

The Grounds Real Estate Development AG
Vorstand
Zimmerstraße 16
10969 Berlin

Telefon: [+49 30 2021 6866]

E-Mail: [info@tgd.ag]

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an [info@tgd.ag].

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Berlin, im Oktober 2025

The Grounds Real Estate Development AG
Der Vorstand